

UVP-VP „Austausch der Schiebergruppe S04 in Ditzum“
– Open Grid Europe GmbH



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

LBEG, L1.4, L1.4/67007/03-08_02/2019-022

Projekt: Austausch der Schiebergruppe S04 in Ditzum

Firma: Open Grid Europe GmbH

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG

Standort: Landkreis Leer, in der Gemeinde Jemgum, Gemarkung Ditzum.

- Baugrube 17 m x 8 m Grundfläche, 4,8 m Tief
- Leitungsdurchmesser DN 1000
- Bauwasserhaltung circa 19.800 m³

Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 12.06.2019, überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	südlich angrenzend an das Vorhaben EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ EU-Kennzahl DE2709-401 Circa 690 m nördlich FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ EU-Kennzahl DE2507-331
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht nach Nr. 2.3.1 erfasst	Circa 690 m nördlich Naturschutzgebiet „Unterems“
Nationalparke und Nationale Naturdokumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Keine bekannt
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	südlich angrenzend an das Vorhaben Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Keine bekannt

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	Keine bekannt
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Keine bekannt
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Keine Wasserschutzgebiete bekannt Keine Heilquellenschutzgebiete bekannt Keine Risiko- oder Überschwemmungsgebiete bekannt
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Chemischer Zustand des gesamten Grundwassers: gut Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers: gut
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte in Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG	Vorhaben nicht im Bereich zentraler Orte
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind	Keine bekannt



Rote und grüne Linie: Leitungen

Rote Fläche: Natura-2000 Gebiet „Unterems und Außenems“

Grüne Fläche: Natura-2000 Gebiet „Rheiderland“

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen und sollen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit integriertem Artenschutz, der Teil des Betriebsplanverfahrens werden soll näher erläutert werden.

- Flächenrekultivierung
- Bauzeitenregelung
- Vergrämungsmaßnahme für die Avifauna
- Getrennte Lagerung der Bodenhorizonte und Bodenrekultivierung
- Schutz der Einleitungsgewässer
- Umweltfachliche Baubegleitung

Ergebnis der UV-Vorprüfung

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 betroffen sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vorwiegend temporär, so dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten ist.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich landwirtschaftlichen Flächen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Grundwasserabhängige Ökosysteme sind durch die temporäre Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten.

Das Vorhaben grenzt an das EU-Vogelschutzgebiet „Rheiderland“ EU-Kennzahl DE2709-401. Aufgrund des temporären Eingriffs mit einer anschließenden Regeneration der Lebensräume sowie weiträumiger Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich. Anlagebedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Es kommt während Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Baulärm und Staub. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen.

Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie ergibt sich daher keine Notwendigkeit eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 12.06.2019

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag

